

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1895

Nr. 1

ausgegeben am 21. März 1895

Gesetz

vom 14. März 1895

betreffend die hausgesetzlichen Bestimmungen über die Eheschliessung der Fürsten und Prinzen des Fürstlichen Hauses

Wir Johann II. von Gottes Gnaden souveräner Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtensteinetc. etc. etc. etc., haben in Ausführung der zwischen den Agnaten Unseres Fürstlichen Hauses vereinbarten Bestimmungen über die Vermählung der Fürsten und Prinzen Unseres Hauses beschlossen, ein diesem Zweck dienendes Familiengesetz zu errichten.

Wir verordnen daher:

Art. 1

Der regierende Fürst bedarf zur Eingehung einer vollwirksamen Ehe keiner Einwilligung der Agnaten, die Einwilligung sämtlicher Agnaten ist jedoch in dem Fall erforderlich, als der regierende Fürst eine nicht standesgemäss Ehe einzugehen beabsichtigen sollte.

Art. 2

Die Mitglieder des fürstlichen Hauses bedürfen zur Eingehung einer vollwirksamen Ehe der ausdrücklichen, vor der Eheschliessung einzuholenden Einwilligung des regierenden Fürsten, beziehungsweise - in hochdessen Verhinderung - seines nach der Landesverfassung berufenen Stellvertreters in Ausübung der Souveränitätsrechte.

Art. 3

Als standesgemäß werden die Ehen mit Mitgliedern regierender oder ehemals reichsunmittelbarer Häuser und von Adelsfamilien, welche den gräflichen oder einen höheren Adelstitel führen und den Besitz des Adels mindestens seit der Regierung weiland Seiner Majestät Kaiser Maximilian des Ersten nachzuweisen imstande sind, angesehen werden.

Art. 4

Eine Ehe, welche im Widerstreit mit diesen Bestimmungen eingegangen worden ist, überträgt auf die Gemahlin und die Kinder keine Rechte auf den Fürsten-, beziehungsweise Prinzen-Titel, fürstlichen Stand und Wappen.

Art. 5

Dieses Familiengesetz soll durch die Aufnahme in das Landesgesetzbuch des Fürstentums Liechtenstein verbindlich Kraft erhalten.

Wien, den 14. März 1895

gez. *Johann m.p.*

gez. *Friedrich von Stellwag m.p.*
Landesverweser